



Resolution 2720 (2023)

, in der er *unter anderem* verlangt, dass alle Parteien ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, und in der er fordert, dass dringend längere humanitäre Pausen und Korridore im gesamten Gazastreifen eingehalten werden, die von ausreichender Dauer sind, um den uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang und dringende Rettungs- und Bergungsmaßnahmen zu ermöglichen, und die auch eine Forderung nach der sofortigen und bedingungslosen Freilassung aller Geiseln und der sofortigen Gewährleistung des humanitären Zugangs enthält,

erneut erklärend, dass alle Konfliktparteien ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen,

betonend, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten Gebiets darstellt, und in Bekräftigung der Vision der Zwei-Staaten-Lösung und des Gazastreifens als

23-26054 (G)

*** 2326054 ***

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, der Zivilbevölkerung im Gazastreifen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht keine lebensnotwendigen grundlegenden Dienste und entsprechende humanitäre Hilfe vorzuenthalten,

mit Lob für die unverzichtbaren und anhaltenden Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und das gesamte humanitäre und Sanitätspersonal im Gazastreifen unternehmen, um die Auswirkungen des Konflikts auf die Menschen im Gazastreifen abzumildern, und *mit dem Ausdruck* seines Bedauerns über alle im Laufe des Konflikts getöteten Zivilpersonen, einschließlich humanitären und Sanitätspersonals,

unter Begrüßung der Bemühungen Ägyptens, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Hilfebedürftigen im gesamten Gazastreifen über den Grenzübergang Rafah zu erleichtern,

unter Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung Israels vom 15. Dezember 2023, ihren Grenzübergang Karem Abu Salem/Kerem Shalom für die direkte Bereitstellung humanitärer Hilfe an palästinensische Zivilpersonen in Gaza zu öffnen, was dazu beitragen dürfte, das hohe Verkehrsaufkommen zu verringern und die Erbringung lebensrettender Hilfe an Personen, die sie dringend benötigen, zu erleichtern, und *betonend*, dass die enge Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Parteien fortgesetzt werden muss, um die Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe auszuweiten, wobei ihr humanitärer Charakter zu bestätigen und sicherzustellen ist, dass sie ihre zivilen Ziele erreicht,

in Ermutigung der Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bei der Durchführung dieser Resolution,

unter Begrüßung der jüngsten Einhaltung einer ‚humanitären Pause‘ im Gazastreifen, *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die diesbezüglichen diplomatischen Bemühungen Ägyptens, des Staates Katar und anderer Staaten sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Folgen der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten für die Zivilbevölkerung,

in dem Bewusstsein, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen Zugang zu ausreichenden Mengen der benötigten Hilfe haben muss, darunter ausreichende Nahrungsmittel,002 (EA1346.03 34ks(-)TETQ0 612

und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, und alle terroristischen Handlungen;

10. *bekräftigt* die Verpflichtungen aller Parteien nach dem humanitären Völkerrecht, auch in Bezug auf die Achtung und den Schutz von Zivilpersonen und die ständige Vorsicht, um zivile Objekte zu verschonen, einschließlich Objekten, die für die Erbringung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung unerlässlich sind, und in Bezug auf das Unterlassen des Angreifens, Zerstörens, Entferns oder Unbrauchbarmachens für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlicher Gegenstände sowie die Achtung und den Schutz humanitären Personals und für humanitäre Hilfseinsätze verwendeter Sendungen;

11. *erklärt erneut*